

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 05. Dezember 2002 Nr. 52

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
29.11.2002	Sitzung des Sozialausschusses	1061
29.11.2002	Sitzung des Kreistages	1063
	<u>Stadt Buchholzi.d.N.</u>	
26.11.2002	2. Änderungssatzung zur Unterkunfts- und Gebührensatzung	1066
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
27.11.2002	1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung	1067
27.11.2002	2. Änderungssatzung zur Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung	1069
	<u>Gemeinde Tespe</u>	
20.11.2002	Verwaltungskostensatzung	1071
20.11.2002	Vergnügungssteuersatzung	1076
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>	
25.11.2002	Satzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Quarrendorf	1082

Bekanntmachung

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Sozialausschuss
Sitzungs-Nr.:	4. Sitzung/XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 11.12.2002
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 05.09.2002 (öffentlicher Teil)
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Lagebericht 2001 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen/Luhe und des
„Helferichheimes“
10. Jahresbericht 2001 des sozialen Betriebes Re-EI GmbH und
Bericht über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2000

11. Hilfe zur Arbeit
 - a) Hilfe zur Arbeit;
Projekt zur Förderung der beruflichen Integration von sozialhilfebeziehenden Frauen und Männern in den ersten Arbeitsmarkt
 - b) Hilfe zur Arbeit;
Qualifizierungsmaßnahme für Sozialhilfeempfänger/Innen im Teilzeitbereich Altenpflege
12. Budgetplanung 2003
 - a) Budgetplanung 2003;
Freiwillige Leistungen des Kreises
 - b) Budgetplanung 2003;
Freiwillige Leistungen des Kreises
 - c) Budgetplanung 2003;
Freiwillige Leistungen des Kreises
13. Sicherstellung der adäquaten Versorgung, Betreuung und Förderung aller behinderten Schulabgänger durch die Lebenshilfe Lüneburg als Träger der Behinderteneinrichtungen im Landkreis Harburg
14. Kriseninterventionsdienst
15. Haushalt 2003
 - a) Haushalt 2003 (Produkthaushalt)
 - b) Haushalt 2003 (Produkthaushalt)
 - c) Haushalt 2003 (Produkthaushalt)
16. Anregungen und Beschwerden
17. Anfragen
18. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

Winsen (Luhe), den 29.11.2002

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

Bekanntmachung

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Kreistag
Sitzungs-Nr.:	9. Sitzung/XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 17.12.2002
Sitzungsbeginn:	14:00 Uhr
Sitzungsort:	Hotel/Gasthaus „Zum Meierhof“, Buxtehuder Straße 3, 21255 Tostedt, Tel. (04182) 2848-0

Tagesordnung :

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 22.10.2002 (öffentlicher Teil)
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
10. Bewerbung der Freien und Hansestadt Hamburg für die Ausrichtung der Olympischen Sommerspiele 2012
11. Grundstücksangelegenheit Drucksachen-Nr. 41 1/2002
12. Kostenerstattung für Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises gemäß § 119 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung

13. Verselbständigung des Freilichtmuseums am Kiekeberg
 - a) Organisationsform des Freilichtmuseums am Kiekeberg;
Antrag der CDU-, FDP- und WG-Fraktionen vom 17.08.2002
 - b) Verselbständigung des Freilichtmuseums am Kiekeberg sowie Möglichkeit eines Ausstieges des Landkreises Harburg aus der Beteiligung am Helmsmuseum und der Stiftungsgesellschaft;
Antrag der SPD-Fraktion vom 25.10.2002
 - c) Verselbstständigung des Freilichtmuseums am Kiekeberg
 - d) Mögliche Kooperationen des Freilichtmuseums am Kiekeberg
 - e) Gründung der „Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg“
14. Informationsverarbeitung;
Verwendung des Jahresgewinns 2000
15. Außer- und überplanmäßige Ausgaben
 - a) Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2002
Unterrichtung des Kreistages
 - b) Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2002
Unterrichtung des Kreistages
16. Aufnahme von Darlehen;
Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen
17. Busbahnhof am Schulzentrum I, Buenser Weg in Buchholz;
Vorstellung der Entwurfsplanungen
18. Abwassergebührenkalkulation 2003
19. Abwasserabgabensatzung; 2. Änderung
20. Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für Fitness-Halle Todtglüsinger SV
21. Umbau der K 1 in Hoopte
22. Zukünftige Restabfallbeseitigung des Deponieverbundes der Landkreise Harburg, Soltau-Fallingb. und Stade
23. Gebührenkalkulation 2003 für die Abfallwirtschaft
24. Gebührenkalkulation 2003 für die Abfallwirtschaft im Versuchsgebiet Salzhausen mit Identsystem
25. Neufassung der Satzungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg (Abfallgebührensatzung, AGS) und der Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld

26. Neufassung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg (Abfallentsorgungssatzung, AES)
27. Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“
28. Jahresbericht 2001 des sozialen Betriebes Re-EI GmbH und Bericht über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2000
29. Lagebericht 2001 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen/Luhe und des „Helferichheimes“
30. Anregungen und Beschwerden
31. Anfragen
32. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

Winsen (Luhe), den 29.11.2002

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

2. Änderungssatzung

der Stadt Buchholz i.d.N. über die Unterbringung von Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern, sonstigen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und obdachloser Personen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

(Unterkunfts- und Gebührensatzung vom 19.09.2000)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung i. V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der ~~Stadt~~ Buchholz i.d.N. folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr für die Unterkünfte gem. § 1 Abs. 2 a beträgt je m² Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft, warm, **zuzüglich** einer Pauschale pro Bewohner für Nebenkosten, die personenbezogen abzurechnen sind (Gemeinstrom, Frischwasser, Schmutzwasser und Müll), außer den Kosten für den Individualstromverbrauch, für die Unterkunft:

- Bremer Str. 36 b:	16,86 €/qm +	26,80 €Bewohner
- Bremer Str. 72 c:	14,38 €/qm +	26,53 €Bewohner
- Bremer Str. 72 d:	16,98 €/qm +	50,50 €Bewohner
- Bahnhof Sprötze:	17,31 €/qm +	16,17 €Bewohner
- Rütgersstr. 36	15,78 €/qm +	27,36 €Bewohner
- Bahnhofstraße 20	20,09 €/qm +	13,74 €Bewohner
- Bahnhofstraße 3	13,29 €/qm +	40,24 €Bewohner
- Bremer Straße 74 a	11,72 €/qm +	92,94 €Bewohner
- Bremer Straße 74 b	9,45 €/qm +	95,82 €Bewohner
- Bremer Straße 74 c	10,80 €/qm +	104,05 €Bewohner
- Bremer Straße 74 d	10,71 €/qm +	103,97 €Bewohner
- Bremer Straße 74 e (Container)	16,01 €/qm +	82,30 €Bewohner

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 26.11.2002



Stein
(Bürgermeister)

■ - Ä n d e r u n g s s a t z u n g

zur

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hanstedt
(Aufwandsentschädigungssatzung) vom 21.03.2002

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 27. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 "Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen" wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellv. Samtgemeindebürgermeister/innen	105,00 EUR
b) an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	90,00 EUR
c) an die dem Samtgemeindeausschuss angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren	65,00 EUR

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

Artikel 2

§ 5 "Fahrkosten" wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die stellv. Samtgemeindebürgermeister/innen	75,00 EUR
b) an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	90,00 EUR
c) an die dem Samtgemeindeausschuss angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren	65,00 EUR
d) an die übrigen Ratsmitglieder	35,00 EUR
e) an die Frauenbeauftragte	35,00 EUR

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2002 in Kraft.

Hanstedt, den 27. November 2002



Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung) vom 05.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 387), der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 27. November 2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 -Gebührenmaßstab und Gebührensatz- wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt :

1. **Bei der Regelabfuhr**
für einen m³ entnommenen Abwassers 31,85 €
2. **Bei der Bedarfsabfuhr**
für einen m³ entnommenen Abwassers 20,33 €
3. **Bei der Endabfuhr**
für einen m³ entnommenen Abwassers 31,85 €
4. **Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben**
für einen m³ entnommenen Abwassers 16,31 €
5. **Bei erforderlicher Schlauchlänge über 50 m**
Ist bei der Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage eine Schlauchlänge von über 50 m erforderlich, wird für jede weitere angefangene Schlauchlänge von 5 m ein Zuschlag erhoben 2,37 €
6. **Notdienst – Wochenend-, Feiertags- u. Abendzuschlag**
Veranlasst der Gebührenpflichtige die Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage an einem Wochenende (Samstag u. Sonntag), an einem gesetzlichen Feiertag oder in den Abendstunden (nach 18.00 Uhr), so wird für die Abfuhr ein Zuschlag erhoben 58,48 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in **Kraft**.

Hanstedt, den 27. November 2002



Samtgemeindebürgermeister

**Satzung der Gemeinde Tespe über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) -jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am ...6...11... 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten- nachfolgend Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - nachfolgend Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 5 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskostenganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - e) Jugendhilfesachen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Abgaben betreffen,
 4. steuerliche **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Landes Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer **Verwaltungshandlung** und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall **€ 25,-** übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche und Faxnachrichten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Niedersachsen und beim Verkehr der Gebietskörperschaften in Niedersachsen untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **€ 25,-** übersteigen.

97 Kostenschuldner

- (1)** Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach **§ 4** ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

99 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1)** Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen **Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Zugleich tritt **die** Verwaltungskostensatzung vom 25. September 1991 außer Kraft.

Tespe, den 20.11..... 2002

Reb Zeyn

(Zeyn)
Bürgermeister



Kostentarif

zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tespe

vom2002

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr € (EURO)
1.	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen	
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	2,00
1.2.	Beglaubigungen von Abschriften und Kopien, je Seite	2,00
2.	Abgabe von Druckstücken	
	Satzungen, Pläne, Tarife, Verzeichnisse	
2.1.	je angefangene Seite DIN A 4	2,00
2.2.	je angefangene Seite Format größer DIN A 4	2,50
		bis 10.00
3.	Schriftliche Aufnahme von Anträgen,	
	die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt werden. Die Niederschrift über die Einlegung von Rechtsbehelfen ist davon ausgeschlossen.	
3.1.	je angefangene Seite DIN A 4	5,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, Stellungnahmen	
	zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten, wenn keine andere Tarifnummer anzuwenden ist	5,00
		bis 100,00
5.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter. Die Gebühr beträgt entsprechend der nachstehenden Tabelle:	

Wertstufe bis €	Gebühr €	Wertstufe bis €	Gebühr €	Wertstufe bis €	Gebühr €

Werte über 10.000,--€ sind auf volle 1.000,--€ aufzurunden. Für je 1.000,--€ Mehrbetrags sind 5,--€ Gebühren zu berechnen. Die Gebühr beträgt aber höchstens 10.000,--€. Innerhalb dieses Gebührenrahmens beträgt die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfalle eine höhere Gebühr erfordert.

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 6. Nov. 2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen, Spielhallen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
5. Catche-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck nach § 13 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen, die aus Anlass der örtlichen Brauchtumspflege durchgeführt und von der Gemeinde anerkannt werden;
5. Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zutritt hat und bei denen kein Eintritt oder Entgelt erhoben wird.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in/auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

Steuerpflichtiger beim Betrieb von Apparaten im Sinne des § 1, Ziffer 4 ist, wer als Eigentümer oder Besitzer einen oder mehrere der unter § 1, Ziffer 4 genannten Apparate oder Automaten aufstellt und betreibt. Sind mehrere Personen Eigentümer, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§ 9 5-8), als Pauschsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dies höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer **Ansatz** zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen **mit** fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1-4 zulassen.

§ 7

Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 v.H. |
| 2. bei Vorführungen (§ 1 Nr. 2) | 20 v.H. |
| 3. in anderen Fällen (§ 1 Nr. 3 und 5) | 20 v.H. |

des Preises oder Entgeltes.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der **Zahl** und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (9 1 Nr. 4) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen 30, - Euro
- b) bei Aufstellung in Spielhallen 110, - Euro

2. Musikautomaten

15, - Euro

3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

- a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen 10, - Euro
- b) bei Aufstellung in Spielhallen 20, - Euro

4. Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze Nr. 1 a) und b)

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes und endet mit dessen Außerbetriebnahme.
- (2) Die Steuer ist jeweils am 3. des (folgenden) Kalendermonats fällig.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, nach *Art*, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und für die die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben ist oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro für jede angefangenen 10qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieses Satzes in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs.4 sowie 9 8 Abs.3 und 4 entsprechend.

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs.4 sowie § 8 Abs.3 und 4 entsprechend.

§ 13

Meldepflicht

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens eine Woche vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) Mit Unternehmern, die im Kalenderjahr regelmäßig mehrere Veranstaltungen in denselben Räumen durchführen, kann die Gemeinde die Größe des benutzten Raumes (§ 11) festlegen. Die Steuer kann in diesen Fällen aus Gründen der **Verwaltungsvereinfachung** als ein Betrag für das Kalenderjahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.
- (5) In den Fällen des § 1 Nr.4 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine, Spielhalle oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist

unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

9 14 Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 6 Abs. 1 Eintrittskarten nicht mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempeln versieht sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit und die Veranstaltung nicht angibt,
- b) entgegen § 6 Abs. 2 den Veranstaltungsbesuchern keine Eintrittskarten oder sonstige Ausweise aushändigt,
- c) entgegen § 6 Abs. 3 der Gemeinde vor der Veranstaltung nicht die auszugebenen Eintrittskarten vorlegt,
- d) entgegen § 6 Abs. 4 über die ausgegebenen Karten keinen fortlaufenden Nachweis führt, die nicht ausgegebenen Karten nicht drei Monate aufbewahrt und auf Verlangen vorlegt,
- e) entgegen § 13 Abs. 1 Vergnügungen nicht spätestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anmeldet,
- f) entgegen § 13 Abs. 5 in den Fällen des 9 1 Nr. 4 nicht die In- und Außerbetriebnahme eines Apparates oder Automaten unverzüglich meldet.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.1985 außer Kraft.

Tespe, den 30.11.2002



Peter Zeyn
(Peter Zeyn)
Bürgermeister

GEMEINDE HANSTEDT

S a t z u n g

für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Quarrendorf in der Gemeinde Hanstedt

(Satzung Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 25. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf als Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf, Dorfstraße 25, 21271 Hanstedt, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hanstedt. Es besteht aus
 - a. einem Veranstaltungsraum,
 - b. Küche zum Veranstaltungsraum,
 - c. Nebenraum, Flur zum Veranstaltungsraum
 - d. Toiletten zum Veranstaltungsraum
 - e. Kinderspielkreis
 - f. Übungsraum im OG
 - g. Aufenthaltsraum im OG
 - h. Parkplätze.
- (2) Die Einrichtungen gem. (1) a) bis d) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen, Gruppierungen sowie politischen Parteien aus der Gemeinde Hanstedt, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Näheres regelt eine Benutzungsordnung.
- (3) Das Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf steht für gewerbliche Veranstaltungen nicht zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind Ausstellungen von Hobbykünstlern mit Kunsthandwerk aus eigener Herstellung. In begründeten Einzelfällen und soweit das öffentliche Wohl gefördert wird, kann der Gemeindedirektor eine solche Nutzung gestatten.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und die Höhe des Benutzungsentgeltes werden in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.11.2002 in Kraft.

Hanstedt, den 25. November 2002


Gerr...irektor

